

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.02.1964

Geschäftszahl

0066/63

Rechtssatz

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Verwaltung können die Rechtsträger (Art 23 B-VG) ihre Aufgaben nur durch Personen führen, die auf Grund der Gesetze ermächtigt sind, innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches namens des Rechtsträgers als dessen Organe handelnd aufzutreten. Die Heranziehung der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über den Bevollmächtigungsvertrag auf das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen den einzelnen Dienststellen des Bundes erscheint verfehlt.